

Weisungen des ETH-Rates über das Risikomanagement der ETH und der Forschungsanstalten

vom 4. Juli 2006 (Stand am 16. Mai 2018)

Der Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat), gestützt auf Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des ETH-Bereichs vom 5. Dezember 2014, erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Gegenstand

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für:

- a. die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich (ETHZ) und Lausanne (ETHL);
- b. die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs.

Art. 2 Gegenstand

¹ Die Weisungen legen die Grundzüge des Risikomanagements für die ETH und die Forschungsanstalten fest.

² Sie regeln die Grundzüge der Risikofinanzierung durch die ETH und die Forschungsanstalten:

- a. bei Schäden an Vermögenswerten der ETH und der Forschungsanstalten;
- b. bei Haftpflichtschäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden Dritter);
- c. bei immateriellen Schäden.

³ Sie bestimmen die Schadens- und Kostentragung sowie das Vorgehen des ETH-Rats gegenüber dem Bund beim Eintritt von Grossschäden.

⁴ Im Anhang zu diesen Weisungen sind die Begriffe des Risikomanagements definiert; diese Definitionen sind für alle Texte des ETH-Bereichs über das Risikomanagement verbindlich.

2. Abschnitt: Grundzüge des Risikomanagements

Art. 3 Ziele der Risikopolitik

Die Risikopolitik des ETH-Rates verfolgt bezüglich der ETH und der Forschungsanstalten namentlich die folgenden Ziele:

- a. Es soll sichergestellt werden, dass die Aufgaben wirkungsorientiert, kosteneffizient und antizipativ erfüllt werden können;
- b. Die Funktions- und die Innovationsfähigkeit soll erhalten werden;
- c. Die Sicherheit von Personen, Sachen und anderen Vermögenswerten soll in grösstmöglichem Umfang gewährleistet sein;
- d. Haftpflichtfälle sollen so weit als möglich vermieden werden;
- e. Die Führung der ETH und der Forschungsanstalten soll mittels umfassender, transparenter und aktueller Risikoinformationen unterstützt werden;

- f. Das Risikobewusstsein soll bei Studierenden, Mitarbeitenden und bei der Professorenschaft gefördert werden;
- g. Die Risikokosten sollen kontrolliert und so weit wie möglich minimiert werden;
- h. Die minimalen Versicherungssummen sollen vereinheitlicht werden;
- i. Der gute Ruf des ETH-Bereichs soll gewahrt werden.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Für das Risikomanagement sind die Präsidentinnen und Präsidenten der ETH beziehungsweise die Direktorinnen und Direktoren der Forschungsanstalten verantwortlich.

² Werden gegenüber einer ETH oder einer Forschungsanstalt Schadenersatzansprüche erhoben, so wickelt diese sie mit der betroffenen Versicherung selbständig ab. Verfügungen im Rahmen von Art. 19 Abs. 3 VG werden von der betroffenen ETH bzw. Forschungsanstalt erlassen.

³ Das Interne Audit überprüft die Umsetzung des Risikomanagements (Art.1 Abs. 2 der Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs vom 5. Februar 2004).

Art. 5 Risikoerfassung

¹ Die Risiken werden mittels gängiger Methoden und Instrumente umfassend erhoben.

² Sie werden in einer erstmaligen „Bestandesaufnahme“ erfasst; diese wird periodisch (mindestens einmal jährlich) unter besonderer Berücksichtigung neuer Entwicklungen und veränderter Risikosituationen aktualisiert.

³ Die Risiken werden einheitlich dargestellt und nach Ursachen und nach Auswirkungen gegliedert.

⁴ Die Gliederung nach Ursachen geschieht nach folgenden Kriterien:

- a. finanzielle und wirtschaftliche Risiken;
- b. rechtliche Risiken;
- c. Sachrisiken, technische Risiken und Elementarrisiken;
- d. personenbezogene und organisatorische Risiken;
- e. technologische und naturwissenschaftliche Risiken;
- f. gesellschaftliche und politische Risiken;
- g. Umweltrisiken und ökologische Risiken.

⁵ Die Gliederung nach Auswirkungen geschieht nach folgenden Kriterien:

- a. finanzielle Auswirkungen, verursacht durch Personenschäden, durch Schäden an Vermögenswerten, durch Haftpflichtforderungen oder durch Forderungen ohne haftpflichtrechtliche Anknüpfung;
- b. nicht finanzielle Auswirkungen, verursacht durch Störung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungstätigkeit, Beeinträchtigung der Reputation.

⁶ Das Resultat der Risikoerfassung ist ein Risikokatalog, welcher in Tabellenform mindestens folgende Informationen pro Risiko enthält:

- a. Institution und interne Einheit, welche für das Risiko verantwortlich zeichnet;
- b. Risikokategorien gemäss den Absätzen 4 und 5;

- c. detaillierte Risikobeschreibung;
- d. kritische, aber realistische Szenarien;
- e. Massnahmen zur Minimierung und Vermeidung der Risiken;
- f. Beschreibung der finanziellen und nicht finanziellen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Massnahmen zur Minimierung und Vermeidung; dabei sind auch die finanziellen Konsequenzen der nicht finanziellen Risiken abzuschätzen und zu bewerten.

⁷ Bei den finanziellen und wirtschaftlichen Risiken sind insbesondere auch das Marktpreisrisiko (Änderung von Marktpreisen wie Zinsen oder Wechselkurse), das Ausfallrisiko (Kreditrisiken) und das Liquiditätsrisiko (Marktliquiditätsrisiko, Refinanzierungsrisiko) zu beurteilen.

Art. 6 Risikobewertung

¹ Die ETH und die Forschungsanstalten stellen sicher, dass ihre Risiken von Fachleuten analysiert und kompetent bewertet werden. Sie können dafür externe Beraterinnen und Berater beiziehen, welche den Prozess begleiten und unterstützen. Die Verantwortung für die Bewertung verbleibt bei den ETH und Forschungsanstalten.

² Jedes einzelne erfasste Risiko wird nach den folgenden zwei Dimensionen bewertet:

- a. finanzielle Auswirkungen (potentielle Schadenhöhe);
- b. Eintretenswahrscheinlichkeit.

³ Die Bewertung erfolgt als Nettobewertung, d.h. unter Berücksichtigung vorhandener Massnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Risiken.

⁴ Die Risiken werden gemäss den Dimensionen nach Absatz 2 als Risikomatrix in einem Koordinatensystem dargestellt.

⁵ Die Kernrisiken einer ETH oder Forschungsanstalt sind Risiken, die

- a. potenziell hohe finanzielle Auswirkungen haben oder deren Eintreten überdurchschnittlich wahrscheinlich ist; und
- b. die unmittelbar die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Institution gefährden.

⁶ Die ETH und die Forschungsanstalten informieren im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung über Bestand, Umfang und potenzielle Auswirkungen ihrer Kernrisiken.

Art. 7 Risikobewältigung

¹ Die ETH und die Forschungsanstalten formulieren geeignete Massnahmen, mit denen bei einem Risiko, namentlich bei einem Kernrisiko, die Eintretenswahrscheinlichkeit reduziert und die möglichen finanziellen und nicht finanziellen Auswirkungen minimiert werden sollen. Dabei wird den ursachenorientierten Massnahmen (Prävention) und den wirkungsorientierten Massnahmen (Schadensbegrenzung) Beachtung geschenkt.

² Für einzelne oder für zusammenhängende Risiken werden Massnahmenpläne erstellt. Ein Massnahmenplan umfasst die folgenden Positionen:

- a. Risikobeschreibung;
- b. Risikoursachen;

- c. vorhandene, mögliche und geplante Massnahmen organisatorischer, technischer, personeller, baulicher, vertraglicher oder finanzieller Natur zur Minimierung oder Vermeidung der Risiken;
- d. finanzielle und nicht finanzielle Wirkungen der Massnahmen.

³ Jedem Risiko wird ein Risikoeigner oder eine Risikoeignerin zugeordnet. Der Risikoeigner oder die Risikoeignerin erstellt für das Risiko den Massnahmenplan.

Art. 8 Risikocontrolling

¹ Mit dem Risikocontrolling wird der Risikomanagementprozess gesteuert.

² Das Risikocontrolling erfolgt intern im Rahmen der von den ETH und den Forschungsanstalten erlassenen Vorgaben.

³ Die ETH und die Forschungsanstalten verfügen für den Fall, dass sich ein Ereignis besonderer Tragweite ankündigt oder ein solches eingetreten ist, über ein effektives Krisenmanagement.

⁴ Sie informieren den ETH-Rat unmittelbar und zeitgerecht über ausserordentliche Risikoveränderungen oder ausserordentliche Schadenereignisse.

3. Abschnitt: Grundzüge der Risikofinanzierung

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

¹ Der Abschluss von Versicherungsverträgen ist subsidiär zu anderen Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Risiken; vorbehalten bleibt Artikel 10 Buchstaben a – c.

² Zuständig für den Abschluss von Versicherungsverträgen sind die ETH und die Forschungsanstalten.

³ Sie berücksichtigen dabei ihre individuelle Risikolage, und achten auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis und beachten die einschlägigen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen des Bundes.

⁴ Sie informieren den ETH-Rat im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung über Bestand und Umfang ihrer Versicherungen.

Art. 10 Versicherungspflichten

¹ Nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen haben die ETH und die Forschungsanstalten im Sinne einer Grunddeckung je die folgenden Versicherungen abzuschliessen:

- a. eine Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung;
- b. eine Betriebshaftpflichtversicherung;
- c. die Versicherungen, die notwendig sind zur möglichst vollständigen Deckung der Kernrisiken.

² Ist ein Kernrisiko nicht versicherbar oder erscheint eine Versicherung dafür unter dem Kosten-Nutzen-Aspekt als nicht sinnvoll, so hat die ETH oder die Forschungsanstalt dies gegenüber dem ETH-Rat zu begründen. Die ETH oder die Forschungsanstalt hat in jedem Fall selber die notwendigen Massnahmen zur Risikominimierung bzw. -vermeidung zu treffen und den ETH-Rat darüber zu informieren.

³ Erscheinen dem ETH-Rat die eingereichte Begründung und die getroffenen Massnahmen ausreichend, so leitet er diese der für das Risikomanagement zuständigen Stelle im Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (GS-WBF) zur Genehmigung weiter. Andernfalls beauftragt er die betroffene ETH oder Forschungsanstalt, das entsprechende Kernrisiko zu versichern.

Art. 11 Versicherungsstandards

¹ Die Versicherungen nach Artikel 10 Absatz 1 müssen mindestens dem Versicherungsstandard genügen, der zur Zeit des Vertragsabschlusses im schweizerischen Versicherungsmarkt üblich ist. Sie sind periodisch allfälligen höheren landesüblichen Standards anzupassen. Sie sind bei einer zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtung abzuschliessen.

² Die Sachversicherungen sind auf der Basis des vollen Wertes der zu versichernden Sachen zur Zeit des Vertragsabschlusses festzulegen. Sofern der Markt dies zulässt, können Höchstentschädigungslimiten von mindestens CHF 50'000'000.- (fünfzig Millionen Franken) vereinbart werden.

³ Bei der Betriebsunterbrechungsversicherung (Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes im bisherigen Umfang) ist der Bedarf individuell zu bestimmen und angemessen zu versichern.

⁴ Die Betriebshaftpflichtversicherung ist mit mindestens einer Versicherungssumme von CHF 50'000'000.- (50 Millionen Franken) pro Ereignis und Versicherungsjahr abzuschliessen.

⁵ Für Sonder- und Zusatzrisiken zu den Versicherungen gemäss den Absätzen 2 - 4 können, sofern dies den auf dem schweizerischen Versicherungsmarkt üblichen Standards entspricht, Sublimiten vereinbart werden.

⁶ Bei der Versicherung ihrer Kernrisiken gemäss Art. 6 Abs. 5 haben die ETH und Forschungsanstalten die Höhe der Versicherungssummen fachgerecht und nach pflichtgemässen Ermessen festzulegen.

4. Abschnitt: Schadens- und Kostentragung, Vorgehen bei Inanspruchnahme des Bundes

Art. 12 Schadenstragung

¹ Die ETH und die Forschungsanstalten tragen die Schäden gemäss Artikel 2 Absatz 2 grundsätzlich selbst. Vorbehalten bleiben die in Art. 30 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des ETH-Bereichs vorgesehenen besonderen Bestimmungen.

² Für nicht versicherte oder anderweitig an Dritte transferierte Risiken haben sie angemessene Massnahmen zu treffen, die in der Finanzbuchhaltung entsprechend den für den ETH-Bereich geltenden Rechnungslegungsbestimmungen zu berücksichtigen sind.

Art. 13 Versicherungsprämien und Selbstbehalte

Die ETH und die Forschungsanstalten tragen die Prämien und die gewählten Selbstbehalte sämtlicher Versicherungen selbst.

Art. 14 Inanspruchnahme des Bundes

¹ Tritt bei einer ETH oder einer Forschungsanstalt ein Schadenereignis ein, das die Erfüllung ihrer in der Bundesgesetzgebung verankerten Aufgaben gefährdet, so beantragt die betroffene

ETH oder Forschungsanstalt dem ETH-Rat ein Vorgehen gemäss Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des ETH-Bereichs.

² Die betroffene ETH oder Forschungsanstalt hat den Antrag zu begründen und zu dokumentieren; insbesondere hat sie den Schaden zu beziffern.

³ Der ETH-Rat entscheidet über die Weiterleitung des Antrags und koordiniert das weitere Vorgehen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen des ETH-Rates vom 6. November 1997 über die Risikoübernahme und Schadenerledigung für Risiken des Bundes werden aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Weisungen treten am 1. Juni 2018 in Kraft.

Begriffe des Risikomanagements

Anhang (Art. 2 Abs. 4)

Im Namen des ETH-Rates
Der Präsident: Fritz Schiesser